

BO-Nr. 157 – 07.01.2019

*PfReg. F 1.9*

**Dekret zur Inkraftsetzung der  
Diözesanen Ordnung einer Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter-  
oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)**

Die am 20. Mai 1996 erlassene diözesane Ordnung einer Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation) wird entsprechend dem Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 11. Dezember 2018 novelliert. Diese wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 21. Januar 2019

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

**Diözesane Ordnung einer Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter-  
oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)**

Der Chorleiter- und Organistendienst gehört zu den zentralen liturgischen Aufgaben, da die Musik „integrierender und notwendiger Bestandteil“ allen gottesdienstlichen Geschehens ist (SC 112). Weite Teile der kirchenmusikalischen Arbeit werden nebenberuflich geleistet. Daher verdient die Aus- und Weiterbildung der nebenberuflichen Kräfte besondere Aufmerksamkeit. Um auch in der Zukunft die Versorgung mit nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen zu gewährleisten, sollen neue Wege der Ausbildung eröffnet werden, da ein größeres Reservoir an Interessierten für eine kirchenmusikalische Ausbildung existiert, für die die Teilnahme an der C-Ausbildung nicht möglich oder nicht interessant ist. Aus diesen Gründen richtet die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine neue Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- und Organistendienst ein. Trägerin dieser Ausbildung ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 1 – Ziel der Ausbildung

- (1) Die kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation soll genügende Kenntnisse und Fähigkeiten für eines der bedeutsamsten kirchenmusikalischen Tätigkeitsfelder (Chorleitung oder Orgeldienst) vermitteln.
- (2) Die Absolvierung der Ausbildung berechtigt zum nebenberuflichen, selbstverantwortlichen Dienst im entsprechenden kirchenmusikalischen Teilfach und wird in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannt.

§ 2 – Ausbildungsvertrag

Zwischen dem / der Schüler/in und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik, ist ein Ausbildungsvertrag gemäß der Anlage I abzuschließen. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit.

### § 3 – Ausbildungsbezirke

Die Ausbildung erfolgt in Bezirken. Die Einteilung der Dekanate zu Bezirken wird gesondert geregelt (Anlage II). Die Fahrtkosten der Dekanatskirchenmusiker/innen gehen zulasten der Dekanats Haushalte.

### § 4 – Ausbildungsunterricht

- (1) Den Unterricht übernehmen, einschließlich des Fachs Orgelliteraturspiel, die Dekanatskirchenmusiker/innen der betreffenden Dekanate.
- (2) Im Fach Orgelliteraturspiel kann der / die Schüler/in den Unterricht ferner auch bei einem bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschäftigten Fachlehrer/in wahrnehmen.

### § 5 – Ausbildungsgebühren

Der / die Schüler/in hat die Ausbildungsgebühren an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik, halbjährlich zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage III.

### § 6 – Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind für den Bereich „Chorleitung“ Notenkenntnisse, für den Bereich „Orgel“ solides Klavierspiel (siehe Spalte Chorleitung / Orgel in der Anlage IV). Ob die Voraussetzungen gegeben sind, wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs von dem Dekanatskirchenmusiker / der Dekanatskirchenmusikerin im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik geprüft. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Diözese beziehungsweise das Amt für Kirchenmusik weist den / die Schüler/in den Ausbildungsbezirken gemäß § 3 dieser Ordnung zu.

### § 7 – Ausbildungsdauer sowie Inhalte von Ausbildung und Prüfung

(Siehe Anlage IV.)

### § 8 – Prüfung

- (1) Zulassung: Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind: regelmäßiger Besuch des Einzel- und Gruppenunterrichts, Besuch von mindestens einer kirchenmusikalischen Werkwoche des Amtes für Kirchenmusik, ein erfolgreich absolvierter Test in den Fächern „Liturgik“ und „Allgemeine Musiklehre“ sowie die positive Stellungnahme des Lehrers / der Lehrerin im Hauptfach des jeweiligen Teilbereichs. Sind alle Voraussetzungen gegeben, kann der / die Schüler/in die Zulassung zur Prüfung beantragen.
- (2) Prüfungstermine: Prüfungen finden in der Regel mindestens zweimal jährlich in jedem Bezirk statt. Die Prüfungstermine werden von der Konferenz der Dekanatskirchenmusiker/innen des jeweiligen Bezirks festgelegt.

- (3) Prüfungskommission: Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Dekanatskirchenmusiker/innen des Ausbildungsbezirks, unter denen sich auch der zuständige Lehrer / die zuständige Lehrerin befindet. Im Teilbereich „Orgel“ ist der / die Fachlehrer/in für „Orgelliteraturspiel“ stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.
- (4) Berücksichtigung anderer Ausbildungen: Schüler/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in einzelnen in § 7 aufgelisteten Fächern bestanden haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst entsprechen haben. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft das Amt für Kirchenmusik.

#### § 9 – Ergebnis der Prüfung

Der Verlauf der Prüfung(en) wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung(en).

#### § 10 – Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit den Bezeichnungen „Bestanden“ und „Nicht bestanden“.

#### § 11 – Prüfungszeugnis

- (1) Der / die Schüler/in erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis des Amtes für Kirchenmusik, aus dem das Fach der kirchenmusikalischen Teilbereichsqualifikation und die Unterrichtsdauer hervorgehen.
- (2) Hat der / die Schüler/in die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies auf Wunsch ebenfalls zu bescheinigen.

#### § 12 – Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Teil- oder Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

#### § 13 – Fernbleiben von Prüfungen

- (1) Ist der / die Schüler/in durch Krankheit oder sonstige von ihm / ihr nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung von Prüfungen verhindert, so hat er / sie dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in angemessener Form nachzuweisen.
- (2) Bricht der / die Schüler/in aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Teilprüfung ab, so wird ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Erscheint der / die Schüler/in ohne ausreichende Begründung zu einer Prüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

## § 14 – Täuschungsversuch

Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann – je nach Schwere der Verfehlung – die Wiederholung der Prüfung in einzelnen oder mehreren Prüfungsfächern anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, auch wenn die Verfehlung erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt wird.

## § 15 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Anlage I****Ausbildungsvertrag zur Kirchenmusikalischen Teilbereichsqualifikation  
für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst**

Zwischen

der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik,  
vertreten durch Herrn Ordinariatsrat Dr. Gerhard Schneider

und

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Schüler / die Schülerin wird ab dem \_\_\_\_\_ zum / zur nebenberuflichen Kirchenmusiker/in in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausgebildet.  
 im Bereich Chorleitung       im Bereich Orgel
2. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“ in der jeweils geltenden Fassung. Der Schüler / die Schülerin bestätigt, dass ihm / ihr die Ausbildungsordnung bekannt ist und dass er / sie sie anerkennt. Die Ordnung ist diesem Ausbildungsvertrag als Anlage beigefügt.
3. Fachlehrer / Fachlehrerin ist (Dekanatskirchenmusiker/in) \_\_\_\_\_. Das Amt für Kirchenmusik behält sich vor, dem Schüler / der Schülerin gegebenenfalls auch während der Ausbildung eine/n andere/n Lehrer/in zuzuteilen.
4. Der Schüler / die Schülerin entrichtet an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik, eine Ausbildungsgebühr gemäß der o. g. Ordnung in der jeweils geltenden Fassung, derzeit in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dr. Gerhard Schneider, Ordinariatsrat

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers / der Schülerin  
(bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

Anlage zum Ausbildungsvertrag: Diözesane Ordnung „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“

**Anlage II****Ausbildungsbezirke**

- Bezirk I: Dekanate Mergentheim – Künzelsau – Schwäbisch Hall – Neckarsulm – Heilbronn
- Bezirk II: Stuttgart-Bad Cannstatt – Stuttgart-Nord – Mühlacker – Ludwigsburg I und II – Backnang – Waiblingen
- Bezirk III: Schwäbisch Gmünd – Aalen – Neresheim – Heidenheim – Ellwangen – Ulm
- Bezirk IV: Stuttgart-Mitte – Stuttgart-Filder – Böblingen – Calw – Freudenstadt – Rottenburg
- Bezirk V: Oberndorf – Rottweil – Balingen – Spaichingen – Tuttlingen
- Bezirk VI: Zwiefalten – Riedlingen – Ehingen – Laupheim – Biberach – Saulgau
- Bezirk VII: Ochsenhausen – Waldsee – Leutkirch – Wangen – Friedrichshafen – Ravensburg
- Bezirk VIII: Göppingen – Geislingen – Esslingen – Nürtingen – Reutlingen

**Anlage III**

Die Kursgebühr beträgt pro Halbjahr 125 €.

## Anlage IV

## Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst

## (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)

	Chorleitung	Orgel
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Notenkenntnisse Mitsingen in einem leistungsfähigen Chor (der z. B. von einem/r hauptberuflichen Kirchenmusiker/in geleitet wird)	solides Klavierspiel
<b>Ausbildungsdauer</b>	maximal 3 Jahre	
<b>Prüfung</b>	Die Prüfung wird vor Ort von mindestens zwei Dekanatskirchenmusiker/innen abgenommen und ist jederzeit möglich.	
<b>Regelmäßiger Unterricht</b>	Chorleitung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schlagtechnik</li> <li>– Probentechnik</li> </ul>	Liturgisches Orgelspiel <ul style="list-style-type: none"> <li>– Liedsätze aus dem Orgelbuch</li> <li>– Vor-, Zwischen- und Nachspiele</li> </ul>
	Chorische Stimmbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Methodik</li> <li>– Singen + Sprechen</li> <li>– Hören</li> </ul>	Orgelliteraturspiel <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlegende Anleitung zum Orgelspiel</li> <li>– Erarbeiten leichter Literatur</li> </ul>
<b>Schwerpunktmäßiger Unterricht</b>	Grundlagen der Orgelkunde	
	Allgemeine Musiklehre	
	Liturgik	
<b>Empfehlungen</b>	Besuch der Werkwoche Klavierunterricht	Besuch der Werkwoche Besuch der laufenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Dekanate

Orgel und Chorleitung		
	Unterrichtsinhalte	Prüfungsinhalte
<b>Allgemeine Musiklehre</b>	Grundlagen der Notation Intervalle Tonleitern Akkorde (3- und 4-Klänge) Grundlagen der Harmonielehre (Kadenz, Vorhalt, Durchgang, Wechselnote) Rhythmus	Test über die Inhalte des Unterrichts: Ein positives Abschneiden ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

<b>Liturgik</b>	Grundbegriffe der Liturgie Das Kirchenjahr Eucharistiefeier, Wortgottesdienste, Stundengebet: Laudes, Vesper, Komplet
-----------------	--

<b>Chorleitung</b>		
	<b>Unterrichtsinhalte</b>	<b>Prüfungsinhalte</b>
<b>Chorleitung: Schlagtechnik</b>	Haltung Grundschiagarten Auftakt Einsätze Fermate Abschlag	Eigenständige Durchführung einer Chorprobe (Dauer 20 Minuten) mit folgenden Elementen: Chorische Stimmbildungen (auch Literaturbezogen integriert) Einstudieren eines Stückes
<b>Chorleitung: Probentechnik</b>	Vermittlung geeigneter Literatur (auch einstimmig – z. B. Chorbuch zum GL, einfachere mehrstimmige Sätze – z. B. Freiburger Chorbuch) unter didaktischen, methodischen, stimmbildnerischen, sprachlichen und gehörmäßigen Gesichtspunkten	
<b>Chorische Stimmbildung</b>	Haltung Atmung Resonanz Sitz von Vokalen u. Konsonanten Aufbau des Einsingens Literaturbezogene Anwendung der Stimmbildung	
<b>Singen + Sprechen (in Kleingruppen)</b>	Stimmbildung Beseitigung von Stimmfehlern Sprechen deutscher und lateinischer Texte	
<b>Hören</b>	Hören, singen und bestimmen einfacher Intervalle Erkennen von Dreiklängen und Rhythmen Tonangabe anhand der Stimmgabel Nachsingen einfacher tonaler Melodien	

<b>Orgel</b>		
	<b>Unterrichtsinhalte</b>	<b>Prüfungsinhalte</b>
<b>Orgel: Liturgisches Orgel-</b>	Spiel der Begleitsätze aus dem Orgelbuch zum GL (auch c.f.-Spiel)	Vorbereitetes Spielen von zwei Sätzen aus dem Orgelbuch zum GL mit Vor-,

<b>spiel</b>	Vor-, Zwischen- und Nachspiele auf der Basis des Orgelbuches zum GL Freie Liedintonationen (auch mit modernen Techniken)	Zwischen und Nachspielen Vomblattspiel zweier Liedsätze aus dem Orgelbuch zum GL mit kurzen Intonationen
<b>Orgel: Literaturspiel</b>	Grundlegende Anleitung zum Orgelspiel Erarbeiten leichter Werke wichtiger Epochen der Orgelmusik	Vortrag von drei leichteren Werken verschiedener Form und Stilepochen
<b>Orgelkunde</b>	Grundzüge der Orgelgeschichte Die technische Anlage der Orgel Bau, Klang und Verwendung der Register	Ein Test soll belegen, dass die Unterrichtsinhalte fachlich bewältigt wurden. Ein positives Abschneiden ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung.